

Allgemeine Geschäftsbedingungen – AGB

Christian Frick, Schatzmeister des BVGD, erläuterte auf dem Bayerischen Gästeführertag, warum es für Gästeführer wichtig ist, eigene AGB zu formulieren, und welche Punkte dabei bedacht werden müssen. Nachstehend eine kurze Zusammenfassung – veröffentlicht im CICERONE 1/2012:

AGB sind rechtlich in § 305 Abs. 1 BGB definiert: „Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat. Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind.“

Diese Formulierung besagt in – für das Zivilrecht – knappen Worten, um was es sich bei AGB handelt. Es empfiehlt sich, für diejenigen Verträge, die in der Regel wiederkehrend geschlossen werden, Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu formulieren. Diese AGB sind vorformulierte Vertragsbedingungen, welche der Gästeführer (= Verwender der AGB) der anderen Vertragspartei (= Gast) bei Abschluss eines Vertrages stellt.

Nachfolgend soll die Definition eingehender betrachtet und Schritt für Schritt mit Leben gefüllt werden:

- Beim Verfassen der AGB ist darauf zu achten, dass möglichst alle Geschäftsvorfälle berücksichtigt werden. Dies kann zu langen AGB führen, weswegen kurze, knappe und unmissverständliche Formulierungen zu bevorzugen sind.
- Denkbar sind bei Gästeführern z.B. Regelungen zu Honoraren, Preisen, Aufschlägen für Fremdsprachen, Um- und Abbestellung (Storno), Ausfallhonorar, Wartezeit, Gruppengröße, Betreten von Gebäuden, Eintrittsgelder, Ton- und Bildaufnahmen während der Führung
- Die AGB setzen zunächst den Gästeführer in einen Vorteil, da er dem Gast bei der Buchung seine Geschäftsbedingungen vorgibt und nicht auf Bedingungen des Gastes warten bzw. langwierig verhandeln muss. Regelmäßig begünstigen sie den Verwender der AGB, der sie ja auch entworfen hat. Hierin liegt oftmals auch das Misstrauen, das AGB – zumeist durch den Leistungsempfänger – entgegengebracht wird.
- Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden.
- Die Länge der AGB ist unerheblich – nicht immer ist zu viel Text ratsam, es sollte auch übersichtlich bleiben. Gleichwohl müssen alle Eventualitäten geregelt sein.
- Die AGB müssen kurz und klar sowie verständlich und eindeutig formuliert sein. Zweifel bei der Auslegung gehen nach § 305c Abs. 2 BGB zu Lasten des Verwenders!
- Die AGB können als sog. „Kleingedrucktes“ verfasst werden, wenn die Schrift für einen normalsichtigen Betrachter bei normalen Sichtverhältnissen ohne besondere Konzentration und Anstrengung lesbar ist. „Sechs-Punkt-Schrift“ reicht regelmäßig aus.
- AGB liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind. Eine Rangfolge zwischen AGB und Individualabrede wird in § 305b BGB geregelt. Dort heißt es: „Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen.“

- Ob und wie AGB Bestandteile des Vertrages werden, richtet sich in erster Linie nach dem Status des Leistungsempfängers: Ist dieser ein Verbraucher nach § 13 BGB, so werden die AGB nach § 305 Abs. 2 BGB nur dann Bestandteil des Vertrags, wenn der Verwender bei Vertragsschluss ausdrücklich oder durch deutlich sichtbaren Aushang am Orte des Vertragsschlusses darauf hinweist und der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise vom Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis zu nehmen. Weitere Voraussetzung ist, dass der andere Teil sich mit den AGB einverstanden erklärt. Ist dieser – ebenso wie der Verwender – jedoch Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, gilt das Vorstehende gemäß § 310 Abs. 1 BGB nicht. Es bedarf hier lediglich einer rechtsgeschäftlichen Einbeziehung, d.h. es gelten die üblichen Voraussetzungen für das Zustandekommen von Verträgen, so dass zum Beispiel auch eine stillschweigende Willensübereinstimmung ausreicht.
- Die AGB oder einzelne Klauseln der AGB werden ferner auch dann nicht Bestandteil eines Vertrags, wenn sie entsprechend § 305c Abs. 1 BGB für den Empfänger „überraschend“ sind. Eine Klausel ist beispielsweise dann überraschend, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles so ungewöhnlich ist, dass mit ihr nicht gerechnet werden braucht.